

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43.

Marienwerder, den 23. Oktober

1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 94ste, 95ste, 96ste, 97ste, 98ste, 99ste und 100ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6826. die Verordnung wegen anderweiter Einrichtung des Amtslautionsweizens in den neu erworbenen Landestheilen, vom 12. September 1867;
- Nro. 6827. die Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 16. September 1867;
- Nro. 6828. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Landestheile, vom 17. September 1867;
- Nro. 6829. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banco-Waluta lautender Wechsel, vom 17. September 1867;
- Nro. 6830. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahn-Verbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft;
- Nro. 6831. die Verordnung, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Aufhebung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen, vom 16. August 1867;
- Nro. 6832. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Derschleusen bei Cosel, Breg, Ohlau und Breslau zu erheben ist;
- Nro. 6833. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher königlich Bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enclave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar l. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte;
- Nro. 6834. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals kurhessischen Staatschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel;
- Nro. 6835. die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, vom 20. September 1867;
- Nro. 6836. die Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessens-Homburgischen Oberamte Meisenheim, vom 20. September 1867;
- Nro. 6837. die Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, vom 20. September 1867;
- Nro. 6838. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel, vom 20. Septbr. 1867;
- Nro. 6839. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Nibelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils), vom 14. September 1867;
- Nro. 6840. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein;
- Nro. 6841. die Verordnung, betreffend die exekutive Beibehaltung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten u. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen, vom 22. Sept. 1867;
- Nro. 6842. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden, vom 22. September 1867;
- Nro. 6843. die Verordnung, betreffend die Errichtung

von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kolle-
gien für die neu erworbenen Landestheile, vom 22.
September 1867;

Nro. 6843. a. die Verordnung, betreffend die Auf-
fassung des Hauses der Abgeordneten, vom 22. Sep-
tember 1867;

Nro. 6844. die Verordnung, betreffend die Einführung
des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher
Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des
dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853,
in die neu erworbenen Landestheile, vom 22. Sep-
tember 1867;

Nro. 6845. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Septem-
ber 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe,
welche für das Befahren des Bromberger Kanals
zu erheben ist;

Nro. 6846. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Septem-
ber 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe,
welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen
der Oder und Elbe zu erheben ist;

Nro. 6847. die Verordnung, betreffend die provinzial-
ständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer
Schleswig und Holstein, vom 22. Septbr. 1867;

Nro. 6848. die Verordnung, betreffend die Organisation
der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreis-
Vertretung in der Provinz Schleswig-Holstein,
vom 22. September 1867;

Nro. 6849. die Verordnung, betr. die Landgemeinde-
Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schles-
wig und Holstein, vom 22. September 1867;

Nro. 6850. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Septem-
ber 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels
der Lotterie zu Frankfurt a. M.;

Nro. 6851. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Septem-
ber 1867, betreffend die endgültige Erledigung der
Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der
Vereinigung oder Zerplitterung von Bauerhöfen
in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Der nachstehende, an das Königl. Staats-
Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. Sep-
tember d. J., betreffend den Uebergang der Post- und
Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des
Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums
vom 24. d. Mts. bestimme Ich, daß die Verwal-
tung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15.
Oktober d. J. ab von dem Minister für Han-
del, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von
demselben, als Chef des Post- und Telegraphen-
Wesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsi-
denten des Staats-Ministeriums übergehe und
unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange
mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundes-
Königlichen zustehenden Verwaltung des Post- und
Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes,
bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch

die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu
bringen. Schloß Mainau, den 28. Septbr. 1867.
gez. **Wilhelm.**

ggea. Graf von Bismarck-Schönhausen,
Freiherr von der Heydt. von Roon.
Graf von Ikenplig. von Mühlpl.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Au das Staats-Ministerium.“

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

2) In dem der Bekanntmachung vom 3. August
d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Brannt-
weinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuer-Stellen,
welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf
Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins,
beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheini-
gung befugt sind, ist bei Nro. 5. (Bezirk der Provinzial-
Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2ten Linie
der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit
„Lissau“, statt mit „Lissa“ genannt. Außerdem
wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in
derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zoll-
Aemtern I. zu Döwiczim und Oesterreichisch-Ober-
berg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem An-
spruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins,
jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Erthei-
lung der Ausgangsbescheinigungen künftighin nicht mehr
zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamte I. zu
Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen
Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung
der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

3) Allgemeine Verfügung,

betreffend die pharmaceutische Staats-Prüfung.

Da es nothwendiger erscheint, innerhalb des er-
weiterten Staatsgebiets überall gleiche Anforderungen
an die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum
selbstständigen Betrieb der Apotheken zu stellen, und
nachdem sich ergeben hat, daß die pharmaceutische
Staatsprüfung, wie sie in den älteren Provinzen sich
gestaltet hat, in einigen Beziehungen einer Vereinfachung
fähig ist, so bestimme ich hierdurch für den
Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der entgegen-
stehenden Bestimmungen, was folgt:

§. 1. Die pharmaceutische Staats-Prüfung ist
vom 1. Oktober d. J. ab, ausschließlich nach Maßgabe
des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu
bewirken.

§. 2. Die vollständige Erfüllung der Bedingun-
gen, von welchen nach §. 2. des Reglements die Zu-
lassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Can-
didaten der Pharmacie angeschlossen werden, welche nach
dem 1. April 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen
Candidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie
alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath gel-

tenden Bedingungen für die Zulassung zur pharmaceutischen Staatsprüfung erfüllt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Candidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§. 3. Die Behörden, welche auf Grund der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Ges.-S. S. 555., 875., 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Abhaltung der pharmaceutischen Staatsprüfung betraut sind, haben diesen Theil ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern mit einer Prüfung nicht bereits begonnen ist, vom 1. Oktober d. J. ab, einzustellen. Die bereits begonnenen Prüfungen sind nach den bisherigen Vorschriften zu beendigen.

Berlin, den 18. September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mülller.

Reglement

für die pharmaceutische Staats-Prüfung vom
18. September 1867.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke in der Preussischen Monarchie erfordert eine von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ausgestellte Approbation, welche nur auf Grund der bestehenden pharmaceutischen Staatsprüfung ertheilt wird. Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt.

Prüfungs- Behörden.

§. 1. Die pharmaceutische Staatsprüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin, oder vor einer von den, bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten pharmaceutischen Examinations-Commission abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten berufen, welcher zugleich den Direktor der Commission ernennt.

Zulassungs- Bedingungen.

§. 2. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Candidat beizufügen: 1) einen kurzen Lebenslauf, 2) seine Lehr- und Servir-Zeugnisse, in beglaubter Form, 3) das von der Direktion des pharmaceutischen Studiums bei der Universität

ihm ausgestellte Abgangszeugniß, gleichfalls in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 16.) hat der Candidat sich bei dem Direktor der Prüfungs-Commission zu melden.

§. 3. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:
1) die Cursus-Prüfung,
2) die Schluß-Prüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher die Cursusprüfung wohl bestanden hat.

Cursus-Prüfung.

§. 4. Die Cursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§. 5. Behufs der schriftlichen Cursus-Prüfung erhält der Candidat

zwei Themata aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in seiner Behausung. Er hat hiermit, unter Benutzung beliebiger literarischer Hilfsmittel, seine Befähigung zur wissenschaftlichen Behandlung pharmaceutisch-chemischer Fragen nachzuweisen.

Die Themata können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch's Loos gezogen oder von der Prüfungs-Commission gegeben werden. Die hierauf nach mäßiger Frist eingelieferten Arbeiten circuliren bei sämtlichen Examinatoren zur schriftlichen Begutachtung.

§. 6. Während dieser Arbeitszeit (§. 5.) oder nach Einreichung der schriftlichen Arbeiten erhält der Candidat für den praktischen Prüfungs-Abschnitt des pharmaceutischen Cursus:

1) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten, welche er unter specieller Aufsicht eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen hat. Ueber den Gang der Proceedur ist ein Laborations-Journal zu führen;

2. zwei Aufgaben zur chemischen Analyse und zwar:

- a. entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, um dieselbe unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, sowie des Ergebnisses der Untersuchung, chemisch zu zergliedern;
- b. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, Behufs einer damit anzustellenden gerichtlich-chemischen Untersuchung.

Die Aufgaben ad 2 a und b sind abwechselnd von zweien der Commissarien in der Art zu geben, daß sowohl der Name des zur Analyse übergebenen chemischen Gemisches und das Rezept zu der künstlichen Mischung, als auch der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung auf einem besonderen versiegelten Blatt aufgezeichnet sein muß.

Die Arbeiten werden im Laboratorium unter Auf-

sicht eines oder zweier Commissarien ausgeführt, was durch ihre Namensunterschrift zum Laborations-Journal zu bezeugen ist.

Die analytischen Berichte der Examinanden circuliiren demnächst zur Censur bei den beaufsichtigenden Commissarien.

§. 7. Zum Schluß der praktischen Cursusprüfung hat der Candidat

- 1) einige schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Recepte ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, *ex tempore* zu dispensiren, und zwei Abschnitte der Pharmacopöe mündlich aus dem Lateinischen ins Deutsche zu übersetzen,
- 2) in mündlicher Prüfung vor zwei Commissarien
 - a. einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen zu demonstrieren,
 - b. ferner mindestens 10 rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern und
 - c. endlich mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate nach bloßer Ansicht zu benennen und pharmaceutisch zu erklären.

§. 8. Nach Absolvirung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Cursus-Prüfung (§§. 5.—7.) werden die dem Candidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokoll-Schema, nach beiliegendem Muster (Anlage a.), zusammengestellt.

§. 9. Diejenigen Theile der Cursus-Prüfung, in denen der Candidat nicht besteht, hat er in einer vom Minister der Medicinal-Angelegenheiten zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schluß-Prüfung.

§. 10. Die Schluß-Prüfung ist von dem Director und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als 4 Candidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 11. Die mündliche Schlußprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Candidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Gistlehre und mit den das Apothekewesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 12. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen, und von dem Director, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesamt-Censur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht“, oder zwei Vota auf „mittelmäßig“, so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schluß-Censur.

§. 13. Für diejenigen Candidaten, welche in

der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staats-Prüfung nach Maßgabe der Censuren für die früheren Prüfungs-Abschnitte (§. 8.) bestimmt.

Demnächst hat der Director die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mittelst Berichts vorzulegen.

§. 14. Bei Ertheilung der Censuren in sämtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „schlecht“ zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut“ darf als Schluß-Censur (§. 13.) nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut“, die zweite Censur „sehr gut“ nur dann, wenn der Candidat in der Pluralität der Spezial-Censuren das Prädikat „sehr gut“ erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

§. 15. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur „schlecht“ hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig“ eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungs-Gebühren.

§. 16. Die Gebühren für die Staats-Prüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Cursus-Prüfung . . .	22	Thlr.	20	Sgr.
für die mündliche Schlußprüfung	8	=	5	=
für den Secretär und den Boten	2	=	20	=
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	12	=	15	=

in Anrechnung kommen.

§. 17. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfung-Abschnitte sind die für diese Prüfungs-Abschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts u. Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 186

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämtlichen Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um sowohl die sämtlichen von dem Candidaten der Pharmacie

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Candidat

- 1) über die Präparate die Arbeit,
- 2) die über die chemische Analyse,
- 3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,
- 4) die chemisch-pharmaceutische Abhandlung,

abgefaßt hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Botums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Candidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

Sinnsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Candidaten auf den Grund des Botums des Commissarius, welcher ihn beaufichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Director versiegelt übergebenen Zettels die Censur

zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur zuerkannt.

Die Art der Beaufichtigung ergibt sich aus dem anliegend beigelegten Extract aus dem Arbeits-Journal. Der Candidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstrieren.

Solches erfolgte
Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Drogen: Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechslung, Prüfungsart und alles übrigen Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte
Endlich wurden dem Candidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe des Namens, ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Candidat, laut Protokolls, vom als Receptarius die Censur

erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Commissarien in Betreff sämtlicher praktischer Prüfungen zu der Schluß-Censur womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

4) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsecoupons-Serie VIII. zu den kurlmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. No. 1 bis 8 über die Zinsen der kurlmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kasserevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierunghauptkassen bezogen werden. Wer das Erste wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Gehört dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzuliegen. In letztem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierunghauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen so, gleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierunghauptkassen und den vor den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierunghauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierunghauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverts bemerkt ist:

„Talons zu kurländischen Schulverschreibungen, (reiehungsweise kurländische Schulverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth N. R.“

Mit dem 1 Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postbezirks liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wed. H. Mennecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Anlässlich der Erörterung einer Beschwerde zweier preussischer Angehöriger, welche im vergangenen Jahre, obwohl mit ordnungsmässigen preussischen Pässen versehen, auf der Reise aus dem Königreich Polen nach Russland durch die ihnen angebotene Beschaffung weiterer russischer Legitimations-Papiere einen bedeutenden Aufenthalt erlitten und resp. ungerichteter Sache ihre Rückreise antraten, ist dem Königl. Gesandten in St. Petersburg von dem dortigen Ministerium des Innern das Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Russland sich aufhaltende Ausländer mitgetheilt worden. Die Bestimmungen dieses Reglements bringen wir mittelst einer besonderen Beilage zur Kenntniss des Publikums. Marienwerder, den 10. October 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Graudenz vom 3. September d. J. wegen Lagerung des Petroleums ist in No. 38 des diesjährigen Kreis-Blatts des Kreises Graudenz veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 9. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Das Regulativ zur Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Krojanke vom 17. Juli d. J. ist in No. 28. des Kreisblatts für den Kreis Flatow zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Marienwerder, den 15. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Verdien des Gutsbesizers Krause in Weiskhof (Kreis Thorn) ist die Rogkrankheit ausgedreht; dagegen ist dieselbe unter den Verdien des Gutsbesizers Mantley zu Lasowitz, im Kreise Rosenberg, erloschen. Marienwerder, den 16. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräusserungsfonds im Laufe des IV. Quartals 1866 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten sind mit den verschriftmässigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rev. Aemtern mit der Aufgabe übersandt:

- a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalablösung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypothekenscheidenden Behufs Löschung des Rentenschuldtitel-Berichts im Hypothek-Buche zu übersenden, von welchen demnächst die Beteiligten die Ausständigung der Quittungen zu erwarten haben, und
- b. die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, Ablösungssummen für Domainenzins und die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Amortisationsrenten den Einzählern selbst auszuhändigen.

Marienwerder, den 4 October 1867.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

10) Die Kreiswundarzt-Stelle des Neustädter Kreises, mit dem Wohnsitz in Neustadt, ist erledigt. Qualifizierte Bewerber u. a. diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Vorkenntnisse unter Benützung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 11. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß auf den Ostbahn-Strecken Berlin-Cölln und Danzig-Neufahrwasser folgende Stationen: Berlin, Neuenhagen, Straußberg, Müncheberg, Trebnitz, Gusew und Golow, sowie Neufahrwasser zur Annahme und Weitergabe von telegraphischen Privat- und Staats-Depeschen nach Maßgabe des Reglements vom 1. Juli d. J. beauftragt sind.

Bromberg, den 14 October 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) [Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Ober-Telegraphen-Inspection zu Königsberg in Pr.] Ernannt: der Probist Dannebauer in Graudenz zum Telegraphisten.

In den Monaten Juli, August und September 1867 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

No.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Alteme	Hammertreu	den 2. Juli 1867 auf Probe	evangelisch.
2	Christ	Neu Zachrzewo	den 4. Juli 1867 auf Probe	dto.
3	Domanski	Przytarnia	den 1. Juli 1867 auf Probe	katholisch.
4	Pohl	Czersk	den 1. Juli 1867 endgültig	dto.
5	Kalohr	Konitz	den 1. Juli 1867 endgültig	dto.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
6	Krüger	Flatow	den 18. Juli 1867 auf Probe	evangelisch.
7	Klein	Taschauerfelde	den 19. Juli 1867 auf Probe	dto.
8	Golaszewski	Zanowko	den 18. Juli 1867 endgültig	katholisch.
9	Engler	Al. Falkenau	den 19. Juli 1867 auf Probe	evangelisch.
10	Bärgh	Zielen	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
11	Dargatz	Schwarzbruch	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
12	Lucks	Gr. Wolz	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
13	Brimmer	Dulzig	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
14	Mies	Rimbsee	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
15	Ker mann	Hlbenstein	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
16	Krause	Karrasch	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
17	Bärgh	Gr. Ksionsken	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
18	Herse	Baumgarth	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
19	Wohn	Wariens Ide	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
20	Eichenbach	Gr. Leistenau	den 22. Juli 1867 auf Probe	dto.
21	Krieger	Hochzehren	den 23. Juli 1867 auf Probe	dto.
22	Conrad	Al. Tromnan	den 26. Juli 1867 auf Probe	dto.
23	Mesche	Schlörpe	den 31. Juli 1867 endgültig	dto.
24	Krüger	Strahlenberg	den 31. Juli 1867 endgültig	katholisch.
25	Tietze	Bronikau	den 31. Juli 1867 endgültig	dto.
26	Mitrowski	Erminsk	den 2. August 1867 endgültig	dto.
27	Mesche	Niesenburg	den 3. August 1867 auf Probe	evangelisch.
28	Nanke	Niesenburg	den 3. August 1867 auf Probe	dto.
29	Herrmann	Maguszewo	den 12. August 1867 auf Probe	katholisch.
30	Snowacki	Unblewo	den 12. August 1867 auf Probe	dto.
31	Priske	Zippnow	den 10. August 1867 auf Probe	dto.
32	Rusch	Starklin	den 13. August 1867 auf Probe	dto.
33	Teste	Wellentin	den 14. August 1867 endgültig	dto.
34	Kandeci	Gr. Konarczyn	den 13. August 1867 endgültig	dto.
35	Puzig	Neuhöfen	den 20. August 1867 auf Probe	evangelisch.
36	Kieser	Al. Wolumin	den 8. August 1867 auf Probe	katholisch.
37	Dehle	Röbau	den 23. August 1867 auf Probe	evangelisch.
38	Brunzlow	Sampehl	den 29. August 1867 endgültig	dto.
39	Dziezilewski	Zwiniary	den 5. Septbr. 1867 endgültig	katholisch.
40	Wiczorowski	Röbau	den 7. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
41	Rehbrunn	Gr. Wielaw	den 7. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
42	Dubowski	Eberkowo	den 9. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
43	Zarta	Kopikowo	den 5. Septbr. 1867 endgültig	dto.
44	Northolkiewicz	Blondamin	den 8. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
45	Weiß	Gr. Bislaw	den 9. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
46	Kuzikowski	Pessen	den 9. Septbr. 1867 endgültig	dto.
47	Glas	Efftr	den 20. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
48	Eisenschmidt	Rosfelde	den 25. Septbr. 1867 endgültig	evangelisch.
49	Tempel	Karezhn	den 17. Septbr. 1867 endgültig	katholisch.
50	Grumelt	Lautenburg	den 23. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
51	Bergmann	Gulmsee	den 25. Septbr. 1867 endgültig	jüdisch.
52	Kandeci	Schwornigatz	den 27. Septbr. 1867 auf Probe	katholisch.
53	Kühnemann	Stgers	den 30. Septbr. 1867 auf Probe	evangelisch.
54	Giese	Schloppe	den 30. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
55	Rehm	Zastrow	den 30. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
56	Haathun	Badenburg	den 30. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
57	Haase	Schlochau	den 30. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
58	Wollermann	Neuenburg	den 30. Septbr. 1867 auf Probe	dto.
59	Rost	Pr. Friedland	den 30. Septbr. 1867 auf Probe	dto.

Erledigte Schulstellen.

13) Die Schullehrerstelle zu Grobdeck im Kreise Schwes wird erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Domintun zu Grobdeck bei Lastowitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Brudzaw wird zum 1. Januar l. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem

Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Rudnick zu Trebstadt zu melden.

Concessionen.

14) Den Barbieren Carl Robert und Friedrich Hahn zu Conitz ist nach abgelegter Prüfung die Concession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hilfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Conitz erteilt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen, sowie der öffentliche Anzeiger No. 43.)

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100